



**Allgemeinverfügung  
des Kyffhäuserkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen  
die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.02.2021**

Auf der Grundlage des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Abs. 2 und 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 1 Abs. 3 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021, wird wegen Erreichens des 7-Tages-Inzidenzwertes von 192 pro 100.000 Einwohner im Kyffhäuserkreis am Stichtag 19.02.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Kyffhäuserkreises erlassen:

- I. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBL. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sind über den 22.02.2021 hinaus geschlossen zu halten.
- II. Die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29.07.1993 (GVBL. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft bleiben über den 22.02.2021 hinaus geschlossen.
- III. Für Besuche in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Pflege gelten folgende Besuchsbeschränkungen:
  - a) pro Patient/ Bewohner darf täglich nur einem festgelegten und dem Träger der Einrichtung benannten Besucher Zutritt gewährt werden
  - b) der berechnigte Besucher hat sich vor Zutritt einem Schnelltest zu unterziehen oder den Nachweis eines zeitnahen Negativtestes (Schnelltest bzw. Corona-PCR-Test) zu erbringen (nicht älter als 48 Stunden).
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 22.02.2021 bis einschließlich 02.03.2021.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de](mailto:landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de)

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

## Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 20.02.2021

Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin

